Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 172
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2020)

zum Thema:
Mysophobie

und **Antwort** vom 20. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25172
vom 30. September 2020
über Mysophobie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Worum handelt es sich bei einer Mysophobie und in welchen Symptomen kann sich diese Zwangsstörung äußern?

Zu 1.:

Bei dem Begriff „Mysophobie“ handelt es sich um eine Beschreibung einer stark ausgeprägten Angst vor Schmutz und/oder der Ansteckung mit pathogenen Erregern mit zwanghaftem Verhalten, die 1879 von dem US-amerikanischen Nervenarzt William A. Hammond, als Form einer Zwangsstörung beschrieben wurde.

2.) Inwieweit berücksichtigt der Senat bei seinen „Corona-Verordnungen“ den aktuellen psychologischen Forschungsstand zur Auslösung und Beförderung mysophobischer Zwangsstörungen?

3.) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das Entstehen einer mysophoben Angststörung durch die durch den Senat erlassenen Verordnungen zu vermeiden?

Zu 2. und 3.:

Alle psychischen Erkrankungen, zu denen auch die Zwangsstörungen gehören, sind komplexe multifaktorielle Geschehen, die auf biologischen, psychischen und sozialen Einflussfaktoren beruhen (bio-psycho-soziales Modell). Es gibt keine Hinweise für einen kausalen Zusammenhang zwischen einer rechtlichen Maßnahme („Corona-Verordnungen“) und der Entwicklung einer spezifischen Erkrankung. Daher ist eine Berücksichtigung bzw. eine Ergreifung weiterer Maßnahmen nicht notwendig.

4.) Welche gezielten Angebote gibt es gegenwärtig für Berliner Bürger, die befürchten, eine mysophobe Neurose zu entwickeln?

Zu 4.:

Da Mysophobie keine eigenständige diagnostische Entität darstellt, existiert dafür kein spezifisches Angebot. Das Land Berlin verfügt jedoch insgesamt über ein sehr gut aufgestelltes und ausdifferenziertes psychosoziales und psychiatrisches Hilfesystem. Zentrale Elemente sind dabei die niedrigschwelligen (Krisen-)Beratungsangebote (Telefonseelsorgen, Berliner Krisendienst und Drogennotdienst), die den Berliner Bürgerinnen und Bürger jederzeit zur Verfügung, auf Wunsch auch anonym, stehen. Darüber hinaus existieren spezifische diagnostisch und therapeutische Angebote im Rahmen der ambulanten kassenärztlichen (wie auch der teil- und vollstationären) psychotherapeutischen Versorgung.

5.) Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich einer Zu- oder Abnahme mysophober Störungen seit Jahresbeginn 2020 in Berlin?

Zu 5.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Da mysophobe Störungen keine eigenständige diagnostische Entität darstellen, werden diese nicht spezifisch erfasst.

Berlin, den 20. Oktober 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung